



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25

Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673

Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 08. Juni 2021, mit der eine neue **Kanalgebührenordnung** für die Gemeinde St. Pantaleon erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGL. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde St. Pantaleon (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke bis zu einer Bemessungsgrundlage von 160 m² 3.811,50 Euro und für jeden weiteren Quadratmeter der Bemessungsgrundlage 23,82 Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
 - a) **Nebengebäude und Garagen** zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie tatsächlich über einen Anschluss verfügen.
 - b) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind, sofern auch nur diese Bereiche an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind.

- c) Sind Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossen, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- d) **Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- e) **Wintergärten (beheizt oder unbeheizt)** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- f) **Balkone und Terrassen** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- g) Sofern **Räume außerhalb vom Kellergeschoß** liegen und auf Grund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden (**Technikräume, Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume udgl.**) sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Abschläge:

Für **gewerblichen Zwecken dienende Flächen: 20 % Abschlag** von der Bemessungsgrundlage.

- (3) Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Für die **Ableitung der Niederschlagswässer** ist eine einmalige Kanalanschlussgebühr in Höhe von 200,00 Euro zu entrichten. Die Kosten für die technische Herstellung des Kanalanschlusses an den Niederschlagswasserkanal trägt der Grundeigentümer.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten und/oder Betriebseinheiten (wie z.B. Ordination, Büro) je angefangene Wohneinheit und/oder Betriebseinheit, in Höhe von € 10,00 festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 4,60 Euro pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen, mittels Zähler gemessenen, Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Misch- oder Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer von Dachflächen ist eine jährliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten.
- (5) Erfolgt der Bezug des Wassers nicht oder nicht ausschließlich aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, ist ein zusätzlicher, geeichter Wasserzähler einzubauen und die damit ermittelte Wassermenge bei der Kanalbenützungsgebühr hinzuzuzählen. Für diesen zusätzlichen Wasserzähler ist eine vierteljährliche Zählergebühr in Höhe von 3,30 Euro zu entrichten.
- (6) Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Pauschalgebühr in Höhe der Gebühr von 40 m³ pro gemeldeter Person zu entrichten. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.

- (7) Gebührenpflichtige, die zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen Zweitzähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Für diesen zweiten Wasserzähler ist eine vierteljährliche Bereitstellungsgebühr in der Höhe von 5,00 Euro zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 700 m ²	jährlich pauschal 75,00 Euro
von 701 bis 1.000 m ²	jährlich pauschal 100,00 Euro
von 1.001 bis 2.000 m ²	jährlich pauschal 125,00 Euro
von 2.001 bis 3.000 m ²	jährlich pauschal 150,00 Euro
von 3.001 bis 4.000 m ²	jährlich pauschal 175,00 Euro
von 4.001 bis 5.000 m ²	jährlich pauschal 200,00 Euro
über 5.000 m ²	jährlich pauschal 225,00 Euro

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 lit. b erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen 4 Wochen nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
- (5) Alle Gebühren gemäß § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 4 und § 6 Abs. 3 sind zu aliquotieren.

§ 7

Umsatzsteuer

Die Beträge verstehen sich inklusive 10% Umsatzsteuer.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.07.2021; gleichzeitig tritt die geltende Kanalgebührenordnung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Valentin DAVID

Angeschlagen am: 10.06.2021
Abgenommen am: 25.06.2021

Keine Einwende
Der Bürgermeister

